



SCHWEIZERISCHE TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR VERHALTENSMEDIZIN STVV

Statuten vom 29. August 1998, ergänzt am 6.9.01, angepasst am 24.03.17 und am 23.3.18.

Inhalt

- I Allgemeine Bestimmungen
- II Zweck und Ziel
- III Mitgliedschaft
- IV Organisation
- V Haftung, Liquidation
- VI Schlussbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1.1 Die „Schweizerische tierärztliche Vereinigung für Verhaltensmedizin“ ist gemäss den vorliegenden Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 - 1.2 Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten.
 - 1.3 Das Geschäftsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr.
 - 1.4 Die eine Geschlechtsform gilt für beide Geschlechter.
- Art. 2 Die STVV ist eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte GST gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST Statuten.

II Zweck und Ziel

- Art. 3 Zweck der Vereinigung ist es, das verhaltensmedizinische Fachwissen der Tierärzte zu vertiefen und dessen Anwendung in der Praxis zu fördern.
- Art. 4 Die STVV verfolgt ihre Ziele durch:
 - 4.1 Integration der Verhaltensmedizin in die tierärztliche Tätigkeit.
 - 4.2 Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustausches zwischen den Mitgliedern.
 - 4.3 Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Verhaltensmedizin in Zusammenarbeit mit der GST, ihren Fachsektionen und den Hochschulen.
 - 4.4 Zusammenarbeit mit in- und ausländischen tierärztlichen Organisationen.
 - 4.5 Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen.
 - 4.6 Internationale Kontakte und Zusammenarbeit mit tierärztlichen Fachorganisationen im Gebiet der Verhaltensmedizin.
 - 4.7 Mitarbeit an der Institutionalisierung der Fort- und Weiterbildung national und international.



III Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft

Die STVV unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

5.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied kann jeder Tierarzt der Veterinärmedizin aufgenommen werden, der bereits GST-Mitglied ist.

5.2 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich besondere Verdienste um die Vereinigung erworben haben.

5.3 Passivmitglieder

Auf schriftliches Gesuch kann die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern, die

- a) im Ausland berufstätig sind, oder
 - b) ihre Berufstätigkeit definitiv aufgegeben haben
- in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.

5.4 Studierende der Veterinärmedizin

5.5 Mitglieder, die das Pensionsalter erreicht haben, ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

Art. 6 Antrag auf Mitgliedschaft, Änderungen

Das Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft ist über die Homepage der GST einzureichen. (www.gstsvs.ch/de/mitgliedschaft/mitglied-werden.html)

Der Vorstand der STVV und der Vorstand der GST sind gemeinsam zuständig für die Aufnahme von Neumitgliedern sowie für die Umwandlung der Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft.

Art. 7

7.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an allen Veranstaltungen der Vereinigung. Sie verpflichtet zur Einhaltung der Statuten und zur Leistung des Jahresbeitrages.

7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

7.3 Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes, wenn schwerwiegende Übertretungen der Vereinsstatuten erfolgten, oder wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht erfüllt werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es kann eine persönliche Anhörung durch den Vorstand verlangen. Über den Ausscheidungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss ohne Angabe der Gründe gemäss Art. 72 ZGB ist statthaft. Bei Austritt oder Ausschluss aus der GST verliert ein Mitglied gemäss den entsprechenden Bestimmungen der GST Statuten automatisch die Mitgliedschaft in der Vereinigung.



IV Organisation

- Art. 8 Die Organe der Vereinigung sind:
A die Mitgliederversammlung
B der Vorstand
C die Rechnungsrevisoren
D die Spezialkommissionen

A Die Mitgliederversammlung

Art. 9

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann mit einer Fortbildungsveranstaltung verbunden sein. Sie wird vom Vorstand einberufen, welcher die Traktanden festlegt. Der Termin wird möglichst früh festgelegt.
- 9.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- 9.3 Einladung und Traktandenliste werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt.
- 9.4 Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
- 9.5 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

- Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie legt die Vereinspolitik fest und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr:

- 10.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und der Jahresberichte.
- 10.2 Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts.
- 10.3 Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe.
- 10.4 Beschlussfassung über Tätigkeitsprogramm und Budget.
- 10.5 Festsetzen des Jahresbeitrages und anderer Beiträge und Gebühren. Festsetzen von Ausgabekompetenzen und Entschädigungen.
- 10.6 Wahl des Präsidenten,
- 10.7 der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- 10.8 Entscheid über Ausschluss oder Suspendierung sowie über Einsprache gegen die Aufnahme von Mitgliedern. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10.9 Bestellung von Spezialkommissionen.
- 10.10 Statutenänderungen.
- 10.11 Genehmigung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind.
- 10.12 Beratung und Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte und fristgerecht eingereichte Anträge von Mitgliedern.
- 10.13 Auflösung des Vereins.



Art. 11 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen, in den Fällen von Art. 10.7, 10.10 und 10.13 der Statuten jedoch die Zweidrittelmehrheit einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

B Der Vorstand

Art. 12

- 12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich Präsident, Aktuar und Kassier. Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahlen sind zulässig.
- 12.2 Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich. Für Sitzungen des Vorstandes beziehen seine Mitglieder eine vom Vorstand festgelegte Spesenentschädigung gemäss den Richtlinien GST.

Art. 13

- 13.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt sie gegen Aussen.
- 13.2 Der Vorstand organisiert die Mitgliederversammlung, entwirft das Jahresprogramm und das Budget.

Art. 14

- 14.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- 14.2 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 15.1 Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen, leitet die Versammlungen und erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Er lädt ein zur Mitgliederversammlung.
- 15.2 Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen der Vereinigung unter persönlicher Haftbarkeit. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt Kontrolle über die Mitgliederliste.
- 15.3 Der Aktuar führt Protokoll, besorgt die Korrespondenz und unterstützt den Präsidenten.

C Die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder der Vereinigung sein müssen. Wiederwahlen sind möglich. Sie prüfen die Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenstand und legen der Mitgliederversammlung einen jährlichen schriftlichen Bericht mit begründetem Antrag vor.



SCHWEIZERISCHE TIERÄRZTLICHE
VEREINIGUNG FÜR VERHALTENSMEDIZIN
ASSOCIATION VÉTÉRINAIRE SUISSE
POUR LA MÉDECINE COMPORTEMENTALE

V Haftung, Liquidation

- Art. 17 Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.
- Art. 18 Bei der Auflösung der Vereinigung ist das nach der Tilgung von sämtlichen Schulden verbleibende Vereinsvermögen der Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST zuzuwenden.

VI Schlussbestimmungen

- Art. 19 Diese Statuten treten am Tag nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 29.8.1998 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 23.12.1992 und der Revision vom 17.6.1993.

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 29.8.1998 in Tête-de-Ran

Präsident: W. Flückiger

Aktuarin: L. Hornisberger

Ergänzt um den Beschluss der Studentenmitgliedschaft an der Mitgliederversammlung vom 6. September 2001 in Freiburg.

Präsidentin: G. Calzavara

Aktuar: U. Berger

Ergänzt um die Anpassung an die Statuten der GST betreffend Doppelmitgliedschaft an der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 in 3072 Ostermundigen

Präsidentin: A. Muser Leyvraz

Aktuarin: M. Furler

Ergänzt um die Anpassung an die Statuten der GST betreffend Kündigung der Mitgliedschaft an der Mitgliederversammlung vom 23.3.2018 in 8057 Zürich.

Präsidentin: A. Muser Leyvraz

Aktuarin: M. Furler